



Stadt Liestal

SUBMISSIONSVERORDNUNG

vom 12. September 2000

in Kraft ab 12. September 2000

Der Stadtrat erlässt folgende Verordnung, welche das kantonale Gesetz über öffentliche Beschaffungenⁱ, die kantonale Beschaffungsverordnungⁱⁱ und das ABC des Beschaffungswesens im Kanton Basel-Landschaft ergänzt:

§ 1 Verfahren¹

¹ Die Wahl des Vergabeverfahrens wird von den Bereichen festgelegt, wobei die untenstehenden Schwellenwerte nach § 7 der Beschaffungsverordnung eingehalten werden müssen²:

Art des Auftrages	Offenes Verfahren	Einladungsverfahren	Freihändiges Verfahren
Bauhauptgewerbe	über CHF 500'000.-	bis CHF 500'000.-	bis CHF 50'000.-
Baunebengewerbe	über CHF 250'000.-	bis CHF 250'000.-	bis CHF 50'000.-
Lieferungen	über CHF 250'000.-	bis CHF 250'000.-	bis CHF 50'000.-
Dienstleistungen	über CHF 250'000.-	bis CHF 250'000.-	bis CHF 50'000.-

² Die Verwaltung kann das freihändige Verfahren bis CHF 50'000.- anwenden. Darüber gilt das Einladungsverfahren mit mindestens drei Anbietern.

§ 2 Submittenten³

¹ Die Bereiche legen die Unternehmen fest, welche bei Einladungsverfahren und beim freihändigen Verfahren angefragt werden sollen. Die Bereiche führen pro Arbeitsgattung entsprechende Listen, aus welchen die Unternehmen ausgewählt werden⁴.

² Soweit möglich und sinnvoll, werden Unternehmen eingeladen, die der Stadt Liestal bei Reparaturarbeiten sowie in Notfallsituationen zur Verfügung stehen und die Lehrlinge ausbilden.

§ 3 Offenes Verfahren, Eignungs- und Zuschlagskriterien⁵

¹ Für Bauobjekte gelten grundsätzlich die folgenden Zuschlagskriterien:

- Preis 70 %
- Qualifikation (Eignung) 20 %
- Terminprogramm 10 %.

² Bei Beschaffungen, wo die grundsätzlichen Zuschlagskriterien ungeeignet sind, werden sie von den Bereichen objektspezifisch festgelegt.

¹ Änderung vom 14.02.2012

² Änderung vom 26.11.2013 (in Kraft ab 01.01.2014)

³ Änderung vom 14.02.2012

⁴ Änderung vom 26.11.2013 (in Kraft ab 01.01.2014)

⁵ Änderung vom 14.02.2012

³ Beim offenen Verfahren gelten grundsätzlich die folgenden Eignungskriterien:

- a. Nachweis über die Einhaltung des GAV
- b. Nachweis über die Einhaltung des Gleichstellungsgesetzes
- c. Nachweis über entsprechende Erfahrung (Referenzen)
- d. Nachweis über die Ausbildung von Lernenden
- e. Erfüllung der Termine (Terminprogramm)

§ 4 Einladungsverfahren⁶

¹ Sofern es genügend geeignete Anbieterinnen und Anbieter gibt, beträgt die Mindestzahl der Aufforderungen zur Einreichung von Angeboten im Einladungsverfahren:

bei einem Auftragswert	Anzahl Einladungen:
bis 100'000 Fr.	3
bis 250'000 Fr.	5
bis 500'000 Fr. (nur im Bauhauptgewerbe möglich)	7

² In der Regel ist mindestens eine auswärtige Anbieterin oder ein auswärtiger Anbieter zur Angebotsabgabe einzuladen

³ Im Einladungsverfahren werden nur qualifizierte Unternehmen angefragt. Dadurch ist in der Regel das einzige Zuschlagskriterium der Preis.

§ 5 Freihändiges Verfahren⁷

¹ Firmen mit Daueraufträgen sind alle drei bis fünf Jahre bezgl. Qualität, Kostenrahmen etc. zu prüfen (gemäss QM, AP 05.40.00 Bewertung Geschäftspartner) und die Aufträge neu auszuschreiben. Für das Ausschreibungsverfahren ist die Gesamtauftragssumme massgebend.

² Bei Einzelaufträgen muss ab CHF 3'000.- eine schriftliche Offerte eingeholt und der Auftrag schriftlich erteilt werden⁸.

§ 6 Offertöffnung

Die Offertöffnung und die Angebotskontrolle erfolgen durch den zuständigen Bereich.

§ 7 Zuständigkeit für die Vergabeverfügungen

Die Zuständigkeit für die Vergabeverfügungen gemäss VwOR ist wie folgt festgelegt: bis CHF 50'000.- der zuständige Bereich und über CHF 50'000.- der Stadtrat (Details vgl. Anhang)⁹.

§ 8 Statistik/Controlling

⁶ Änderung vom 26.11.2013 (in Kraft ab 01.01.2014)

⁷ Änderung vom 14.02.2012

⁸ Änderung vom 29.11.2016 (in Kraft ab 01.01.2017)

⁹ Änderung vom 26.11.2013 (in Kraft ab 01.01.2014)

Jeder Bereich führt eine Statistik über die in seinem Bereich erfolgten Vergaben und legt die Vergaben systematisch und einsehbar ab.

§ 9 Inkrafttreten

Die Submissionsverordnung tritt mit Beschluss des Stadtrates auf den 12. September 2000 in Kraft.

ⁱ SGS 420
ⁱⁱ SGS 420.11

Anhang zu 420.11

Submissionsverordnung der Stadt Liestal vom 12. September 2000

Schwellenwerte / Anzahl Offerten

Verfahren	Schwellenwert	Anzahl schriftliche Offerten	Zuständigkeit Vergabeverfugung
<i>Freihändiges Verfahren</i>	bis CHF 3'000	Auftrag ohne Offerten	<i>Bereich</i>
	ab CHF 3'000 bis CHF 50'000	1 Offerte	
<i>Einladungsverfahren</i>	ab CHF 50'001 bis CHF 100'000	3 Offerten	<i>Stadtrat</i>
	bis CHF 250'000	5 Offerten	
	bis CHF 500'000 (nur im Bauhauptgewerbe möglich)	7 Offerten	
<i>Offenes Verfahren</i>	über CHF 250'000 über CHF 500'000 im Bauhauptgewerbe	-	